

36. Genügt es zur Legitimation eines Rechtsanwaltes, wenn er in der rechtzeitigen Revisionsanmeldung behauptet, im Auftrage des Angeklagten zu handeln und eine innerhalb der Revisionsanmeldungsfrist ausgestellte Vollmacht nach Ablauf dieser Frist dem Gerichte vorlegt?

St.R.D. §§. 339. 358. 381.

Bal. Bd. 1 Nr. 34.

## II. Straffenat. Beschl. v. 7. Dezember 1880 g. H. Rep. 3230/80.

## I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Pr. Stargardt.

Aus den Gründen:

„In Erwägung,

daß das Urteil nebst Gründen in Anwesenheit des Angeklagten am 6. Oktober 1880 verkündet worden ist, daß zwar der Justizrat L. mit einer am 8. Oktober 1880 überreichten Eingabe vom gleichen Tage rechtzeitig die Revision gegen jenes Urteil angeblich „im Auftrage des Angeklagten“ angemeldet und erklärt hat, Vollmacht des Angeklagten werde er nachträglich überreichen;

daß jedoch erst mit einer lang nach Ablauf der Anmeldefrist, nämlich am 23. Oktober 1880 übergebenen Eingabe vom 22. d. M. der Justizrat L. dem Gerichte die Vollmacht überreicht hat, daß zwar diese Vollmacht vom 10. Oktober 1880 (also innerhalb der Anmeldefrist) datiert, daraus jedoch nicht zu ersehen ist, an welchem Tage dieselbe in den Besitz des Justizrates L. gelangte, überhaupt aber hinsichtlich der Legitimation eines Rechtsanwaltes derjenige Zeitpunkt maßgebend ist, zu welchem dieselbe dem Gerichte nachgewiesen wird;

daß daher auf die nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingereichte Vollmacht keine Rücksicht genommen werden kann;

daß, wie bereits in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 Nr. 34 S. 71 ausgeführt ist, keine Vermutung zu Gunsten der Legitimation von Rechtsanwälden spricht, demnach die Revisionsanmeldungschrift vom 8. Oktober 1880 als eine solche erscheint, welche von einem nichtlegitimierten Rechtsanwalt erfolgt ist, indem der Justizrat L. auch nicht im früheren Verfahren die Verteidigung des Angeklagten geführt hat, also der §. 339 St. P. O. auf ihn keine Anwendung findet (vgl. Entsch. a. a. O.);

daß endlich die Revisionsanträge erst am 15. November 1880, also lange nach Ablauf der Anmeldefrist, bei Gericht übergeben worden sind;

gemäß St. P. O. §§. 338—340. 381. 389. 505 ist die Revision als unzulässig verworfen worden.“